

Lesefassung vom 27.07.2023

## **BENUTZERORDNUNG**

### **über die Benutzung der gemeindeeigenen Festhalle in Rodeberg OT Struth sowie Entgeltregelung**

---

#### **§ 1 Allgemeines**

Die gemeindeeigene Festhalle in Sinne dieser Benutzerordnung ist die Festhalle in Struth, Annabergstraße, inklusive des Vorplatzes und des Parkplatzes (Karussellplatz).

#### **§ 2 Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Benutzung der gemeindeeigenen Festhalle soll vorrangig den Einwohnern sowie den Vereinen, Verbänden, Parteien und Wählervereinigungen der Gemeinde zur Förderung des politischen, geistigen, kulturellen und sportlichen Lebens vorbehalten sein. Eine Nutzung für familiäre und vergleichbare Veranstaltungen ist ebenfalls möglich.
- (2) Einwohnern, Vereinen, Verbänden, Parteien und Wählervereinigungen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen, ist die Nutzung der gemeindeeigenen Festhalle untersagt.
- (3) Sollte die Festhalle nicht durch den in Absatz 1 genannten Personenkreis benötigt werden, ist eine Vermietung an Dritte zulässig.

#### **§ 3 An- und Abmeldung von Veranstaltungen**

- (1) Für alle Veranstaltungen ist eine Anmeldung bei der Gemeinde Rodeberg notwendig.  
Die Anmeldung erfolgt durch rechtzeitige schriftliche Buchung der jeweiligen Einrichtung bei der Gemeindeverwaltung und Übernahme des Termins in den Veranstaltungskalender der Gemeinde. Eine Anmeldung zur Nutzung der Festhalle kann frühestens mit Beginn des laufenden Jahres für das Jahr vorgenommen werden.  
Die Dauer der Veranstaltung wird zwecks Abrechnungsüberwachung von der Gemeinde registriert. Bei der Anmeldung der Veranstaltung muss auf die Frist zur eventuellen Nichtinanspruchnahme hingewiesen werden.

- (2) Der Antragsteller erhält eine schriftliche Terminbestätigung, im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister über die endgültige Terminvergabe.

Mit der Terminbestätigung ist der Beauftragte der Gemeinde zur Übergabe/Übernahme zu benennen und es ist auf die Benutzerordnung hinzuweisen.

- (3) Ausgenommen der nachfolgend aufgeführten Termine können öffentliche Veranstaltungen angemeldet werden:

1. Karwoche (inkl. Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag),
2. Allerheiligen und Allerseelen,
3. Buß- und Betttag,
4. Volkstrauertag,
5. Totensonntag,
6. Heiligabend.

- (4) Bei Abmeldung der Benutzung ist eine Frist von mindestens 4 Wochen zum vorbestellten Termin einzuhalten. Für Abmeldungen, die später erfolgen, wird eine Gebühr von  $\frac{1}{2}$  des Grundbetrages nach der Anlage zur Benutzerordnung erhoben (davon ausgenommen sind unvorhersehbare Ereignisse und höhere Gewalt). Bei Ersatzmeldung eines anderen Veranstalters entfällt die Zahlung der  $\frac{1}{2}$  Gebühr nach Satz 2 dieses Absatzes.

- (5) Bei Unstimmigkeiten und bei beantragter Doppelbelegung trifft der Ortschaftsrat die Entscheidung über die Belegung der Festhalle.

#### **§ 4**

#### **Haftung und Wiederherstellung**

- (1) Bei Veranstaltungen zerbrochene, beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände werden dem Nutzer zwecks Wiederbeschaffungskosten in voller Höhe in Rechnung gestellt. Ebenfalls ersetzt werden müssen Schäden, die an dem Gebäude und den Außenanlagen entstehen. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Dübeln usw. ist untersagt. Ebenso ist das Anbringen von Plakaten mit Klebstreifen untersagt.
- (2) Die Kosten für anfallende Reinigungsarbeiten sind vom Nutzer laut Rechnung zu erstatten oder so zu erbringen, wie es für die jeweilige Einrichtung im Übergabeprotokoll festgelegt ist. Gleiches gilt für die Wiederherstellung und Reinigung der Außenanlagen. Der Säuberungsanforderung unterliegen alle genutzten Räume - auch die Toiletten sowie die Außenanlagen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schadensersatzansprüche gegenüber von Veranstaltungsbesuchern. Die Anerkennung der Haftungsausschlussklausel durch den jeweiligen Veranstalter ist Bedingung zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung und mit Unterschrift im Übergabeprotokoll anzuerkennen.

## § 5 Miete/Übergabe/Übernahme

- (1) Die Berechnung der Miete für die Benutzung der gemeindeeigenen Festhalle erfolgt tageweise. Ab dem 2. Tag werden 50 % des im Anhang angegebenen Mietpreises in Rechnung gestellt. Nebenkosten werden auf den gesamten Mietzeitraum erhoben.
- (2) Wenn nicht anders vereinbart, beginnt die Nutzung vom Vortag ab 13.00 Uhr und endet am Folgetag um 13.00 Uhr.
- (3) Die Übergabe der gemeindeeigenen Festhalle und der Schlüssel erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde, in der Regel **Donnerstags** vor der Veranstaltung. Hierbei ist ein Übergabeprotokoll (Zustand des Gebäudes, Zählerstände u. ä.) anzufertigen.

Der Beauftragte der Gemeinde übernimmt für die Eigentümerin des Objektes, die Gemeinde Rodeberg, folgende Aufgaben:

- Übergabe der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte vor einer bei der Gemeinde Rodeberg angemeldeten Veranstaltung bzw. Benutzung an den jeweiligen Nutzer und die
- Übernahme der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte nach der Veranstaltung bzw. Benutzung vom Nutzer.

Dazu gehören die Überprüfung der Räumlichkeiten und Außenanlagen sowie deren Ausstattung und Geräte auf Sauberkeit und Funktionalität (z.B. Heizungsanlage, Sanitär- und Elektroanlagen sowie der sonstigen Ausstattung im Bühnen- und Thekenbereich).

- (4) Sowohl bei der Übernahme als auch bei der Übergabe sind die Zählerstände abzulesen und der Gemeinde Rodeberg zwecks Berechnung der Verbräuche von Gas, Wasser und Strom mitzuteilen. Hierzu ist ein Übergabe- und Übernahmeprotokoll anzufertigen (Zustand des Gebäudes, Zählerstände und Übergabe der Anordnung zur Brandschutzsicherheit).
- (5) Die Schlüsselrückgabe und Abrechnung hat am folgenden **Mittwoch** zu erfolgen. Hierzu ist ein Übernahme- /Übergabeprotokoll anzufertigen (Zustand des Gebäudes, Zählerstände und Einhaltung der Anordnung zur Brandsicherheit).
- (6) Erfolgt die Rückgabe nicht wie im Absatz (6) festgelegt, so wird für jeden weiteren Tag der Nutzung eine Gebühr in Höhe von 50,00 €/Tag fällig.
- (7) Wird die Festhalle nicht ordnungsgemäß und sauber an die Gemeinde, deren Be dienstete oder Beauftragte zurückgegeben, so ist dem Nutzer eine Frist zur Erledigung der Arbeiten zu setzen.

## **§ 6 Sicherheitsleistungen**

- (1) Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, vom Nutzer bei der Übergabe der gemeindeeigenen Festhalle eine Kautionsleistung in Höhe von 100,00 € zu erheben, die er bei der Gemeinde einzahlt.
- (2) Die Nachfertigung der Schlüssel der gemeindeeigenen Festhalle ist untersagt. Bei Verstößen gegen das Nachfertigungsverbot darf der Benutzer keine Veranstaltung wieder durchführen und die Kosten der Erneuerung der Schlösser müssen von ihm getragen werden.

## **§ 7 Entgeltregelungen**

- (1) Für Veranstaltungen durch Vereine, Verbände, Parteien und familiäre Feierlichkeiten gelten die in der Anlage für die gemeindeeigene Festhalle festgelegten Entgelt- und Nebenkostenregelungen.
- (2) Die Nutzung der gemeindeeigenen Festhalle durch Vereine, Verbände, Parteien und Wählervereinigungen der Gemeinde zu Versammlungen ist miet- und nebenkostenfrei.
- (3) Die Berechnung der Nebenkosten erfolgt nach Ablesung der Zählerstände und Auswertung der Übernahme-/Übergabeprotokolle.
- (4) Bei kurzzeitigen Nutzungen der Festhalle (z.B. an einem Nachmittag von 14.00 – 18.00 Uhr) mindern sich die zu zahlenden Entgelte auf 50,00 € pauschal am Nutzungstag.
- (5) Für die Nutzung der abgeteilten Festhalle (hinterer Teil) wird die Hälfte der Nutzungsentgelte zuzüglich der Nebenkosten fällig.
- (6) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister.

## **§ 8 Unentgeltliche Nutzung/Mietminderung**

- (1) Eine Befreiung von Mietzahlungen wird für Veranstaltungen der Gemeinde Rodeberg festgelegt. Unter Befreiung von Mietzahlungen gelten folgende Veranstaltungen:
  - a) gemeinnützige Veranstaltungen ohne Absicht der Gewinnerzielung, wie
    - Durchführung des Baby-Basars;

- Vorstands- und Vereinsversammlungen, die dem organisatorischen Ablauf des Vereinslebens dienen;
- Einwohnerversammlungen;
- Jubiläen der Gemeinde und Vereine sowie
- Kirchliche Veranstaltungen.

b) Die tatsächlich anfallenden Nebenkosten (Strom, Wasser, Gas) werden den Veranstaltern in Rechnung gestellt, ausgenommen davon sind kommunale Veranstaltungen.

(2) Über weitere Befreiungen bzw. Mietminderungen entscheidet im Einzelfall auf Antrag der Bürgermeister, der OT-Bürgermeister bzw. sein Rechtsnachfolger.

## **§ 9 Entgelterhöhungen**

- (1) Für Nutzer, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in der Gemeinde Rodeberg haben, beträgt das Entgelt bei kommerziellen Veranstaltungen 200 % und für private Veranstaltungen 150 % der festgelegten Beträge nach dieser Benutzerordnung; gleiches gilt für Privatpersonen der Gemeinde Rodeberg bei der Durchführung von gewerblichen öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Für Nutzer, die eine Veranstaltung ohne vorherige Anzeige und/oder Anmeldung bei der Gemeinde durchführen, erhöht sich das Entgelt auf 200 % der festgelegten Beträge nach dieser Benutzerordnung.

## **§ 10 Sonstige Regelungen**

(1) Nebenkosten (Energie, Wasser, Abwasser usw.), einschließlich GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter selbst zu tragen.

(2) Die Abrechnungsfläche für die Veranstaltungsmeldung beträgt 400 m<sup>2</sup>.

### (3) Gewährleistung der Brandsicherheit im Gebäude:

Alle tragenden, stützenden und spannenden Bauteile (Stützen, Träger, Sparren usw.) sind mit einer Brandschutzverkleidung ummantelt. Deshalb ist strengstens verboten, an diesen Bauteilen Gegenstände jeder Art zu befestigen.

Zu widerhandlungen können bis zu staatsanwaltlichen Maßnahmen geahndet und verfolgt werden. Bei Missachtung werden die Reparaturen der entstandenen Schäden in voller Höhe dem Benutzer in Rechnung gestellt. Deko-Gegenstände dürfen nur an den angewiesenen Stellen angebracht werden.

(4) Die Ausleihe von Stühlen und Tischen an Privatpersonen erfolgt nur in Absprache mit der Gemeinde bzw. dem Beauftragten der Gemeinde mittels eines Antrages auf Ausleihe und einer entsprechenden Ausleihgebühr. Bei schadhafter Rückgabe des ausgeliehenen Mobiliars ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

(5) Zum Schutz der öffentlichen Einrichtung ist das Rauchverbot einzuhalten.

## **§ 11**

### **Haftungsausschlussklausel**

- (1) Die Gemeinde Rodeberg überlässt dem Nutzer der Festhalle deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher seiner Veranstaltung oder sonstige Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer bestätigt mit eigener Unterschrift auf dem Übergabe-/Übernahmeprotokoll ausdrücklich, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Kleidung und Wertsachen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Benutzerordnung tritt am 26.07.2023 in Kraft und setzt die Benutzerordnung vom 01.01.2021 außer Kraft.

